Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Gibt mit der vorliegenden Publikation den Auszug seines Entscheid Dispositivs vom 21. August 2019 bekannt:

1. **Beschluss**
   Das Eidgenössische Jagdbanngebiet Aletsch wird für die Hochjagd 2019 vom 23. September bis 5. Oktober 2019 teilweise geöffnet.

2. **Umfang der Öffnung**
   Von der Staumauer beim Stausee Gibidum den Wanderweg hinauf zu P. 1466 und weiter zu P. 1761; von hier geradlinig in östlicher Richtung hinauf bis aufs Riederhorn P. 2230; von hier den Wanderweg hinunter bis auf den Casselweg (Wanderweg ums Riederhorn); diesen weiter bis zum Alpengarten (Umzäunung) des Pro Natura Zentrums Aletsch; der Umzäunung des Alpengartens in westlicher Richtung folgend bis auf den Casselweg (Wanderweg ums Riederhorn); vom Weg den Markierungen in nordöstlicher Richtung folgend weiter bis zur Riederfurka; von der Riederfurka den Wanderweg hinunter bis zur Wegabzweigung bei P. 1990; den Wanderweg nordöstlich weiter bis zum P. 2016; bei dieser Wegabzweigung abwärts in Richtung Silbersand zu P. 1922; von hier den Wanderweg weiter über P. 1857 in Richtung Grünsee; dem Weg weiter in südwestlicher Richtung folgend bis zur Markierung (Höhenlinie 1620); von hier der Markierung weiter folgend zu P. 1621 und von dort in gerader Falllinie hinunter in die Massa; der Massa dem linken Ufer entlang bis zum Stausee Gibidum; dem linken Ufer des Sees folgend bis zur Staumauer; Ausgangspunkt.
   N.B. Der Wegabschnitt von P. 1466 über P. 1336 bis zur Brücke über die Massa darf als Zugang zum Teilgebiet oder für den Abtransport von erlegten Rothirschen mit entladener Waffe zu Fuss benutzt werden.

3. **Spezielle Jagdmodalitäten**

   Generell gelten für die Rotwildjagd in Teilgebieten von Banngebieten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 14 des 5-Jahresbeschlusses. Für das Teilgebiet Aletsch gelten zudem folgende spezifischen Bestimmungen:
   - Die Jagd ist jeweils nur an folgenden sechs Tagen erlaubt: Mittwoch 25. September 2019 bis Freitag 27. September 2019 (1. Hochjagdwoche) und Mittwoch 02. Oktober 2019 bis Freitag 04. Oktober 2019 (2. Hochjagdwoche).
   - Der Aufenthalt im Teilgebiet ist zeitlich beschränkt von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr, unter Vorbehalt von eventuellen Nachsuchen, Abtransport von erlegten Rothirschen und der für den Heimweg nach 10.00 Uhr benötigten Zeit.
   - Die Verwendung von Fahrzeugen jeglicher Art innerhalb des Jagdbann- und Teilgebietes ist verboten.

4. **Publikation**
   Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

5. **Aufschiebende Wirkung**
   Damit die zwingend erforderliche Regulation im Jahre 2019 erfolgen kann und da die rechtliche Wirksamkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die ordnungsgemässe Durchführung der Jagd im Herbst 2019 damit unerlässlich ist, wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 51 Abs. 2 VVRG)

6. **Rechtsmittelbelehrung**
   Die vorliegende Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln

einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Der vollständige Entscheid sowie das Dossier können bei der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, Rue de Traversière 3, 1950 Sitten eingesehen werden.

Sitten, den 21. August 2019

Der Präsident des Staatsrates: **Roberto Schmidt**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Volet
Teilgebiet
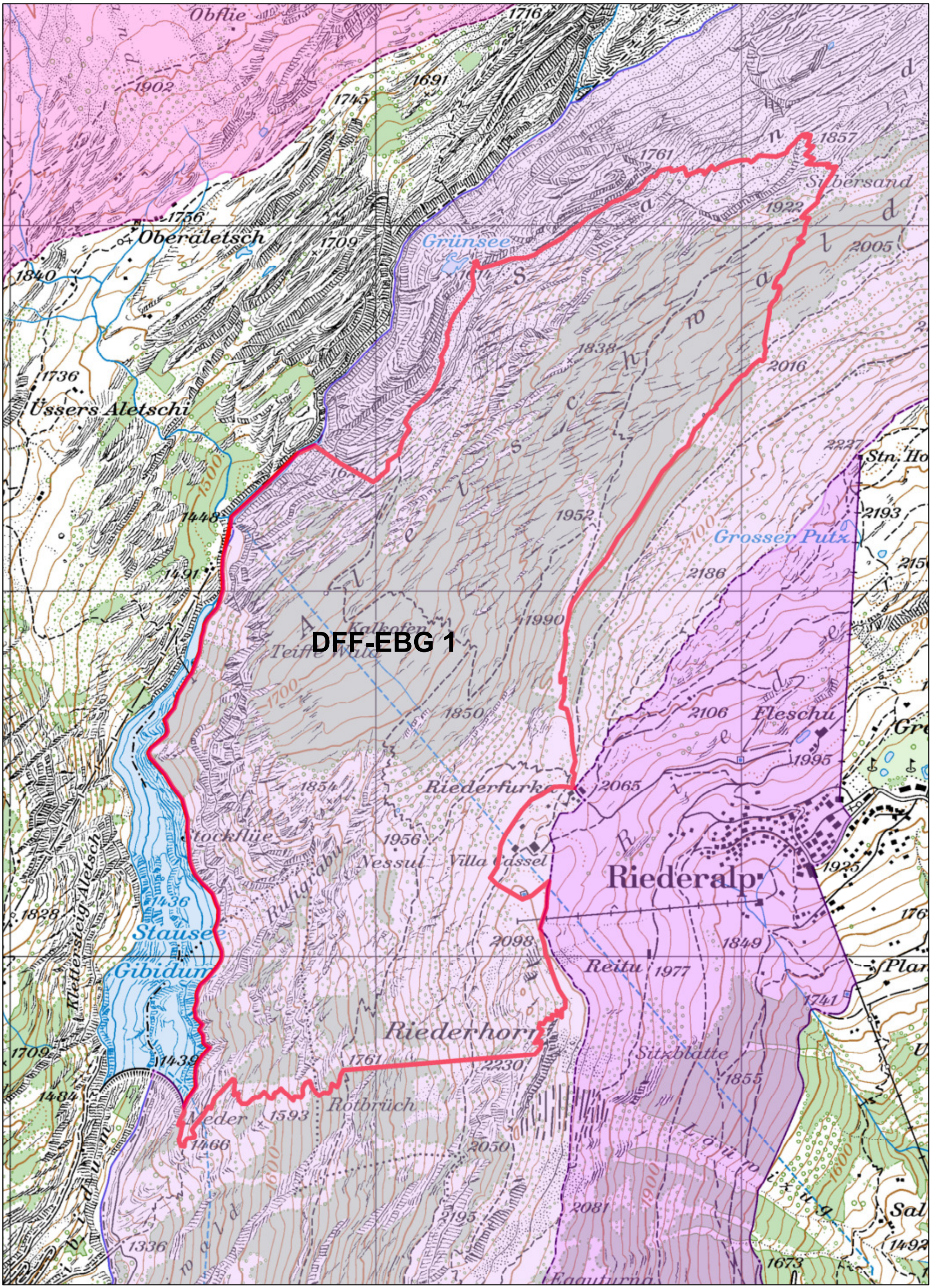
Aletsch